- 120. 1. Im Berjahren gegen ben Anstister ist der Angestistete als Zeuge uneidlich zu vernehmen.
- 2. Begünstigung burch den zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalt; Selbstbegünstigung des Anwalts; Begünstigung burch

Unterlassen (Berschweigen); Widerstreit verschiedener Berufs= pflichten des Anwalts; Frrtum des Anwalts über die Tragweite seiner Berufspflichten.

- V. Straffenat. Urt. v. 14. Dezember 1936 g. B. u. a. 5 D 846/36.
 - I. Landgericht Gera.

Mus ben Gründen:

- 1. Der Beschwerdeführer V. hat cs in einem Strasversahren, das gegen ihn wegen Kuppelei schwebte, unternommen, die Zeugin K. zu einem Meineide zu verleiten, und sie in Tateinheit damit angestiftet, ihn zu begünstigen (vgl. hierzu NVSt. Bd. 60 S. 346). Im Versahren gegen den Anstister ist der Angestiftete nach dem § 60 Nr. 3 StPD. als Zeuge uneidlich zu vernehmen, weil er an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, in strasbarer Weise beteiligt ist (vgl. über den Begriff der "Beteiligung" i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. das Urteil RVSt. Bd. 57 S. 186). Die Vereidigung der Zeugin K. war daher untersagt.
- 2. Sachlichrechtliche Bedenken bestehen, soweit der Beschwerdeführer Rechtsanwalt T. wegen Begünstigung L.s gemäß § 257 StOB, verurteilt worden ist.
- T. war in dem Verfahren, das gegen V. wegen Kuppelei schwebte, als Verteidiger tätig. In diesem Versahren wurde die A., die schon vorher polizeilich und gerichtlich eingehend vernommen worden war und den V. erheblich belastet hatte, nochmals und zwar diesmal gemäß dem § 223 StPD. als Zeugin gerichtlich vernommen. Wider bessers Wissen widerrief sie sofort ihre früheren besastenden Angaben und gab zur Erklärung ihres Widerruses an, sie habe disher aus Rache salsch ausgesagt. Auf den Vorhalt des Richters, ob etwa von dritter Seite auf sie eingewirkt worden sei, stellte T. sogleich die Gegenstage, ob die Frage des Richters ein Vorwurf gegen ihn den Verteidiger sein solle. Der Richter verneinte das. Nunnehr besindete die Zeugin, es sei niemand in der Sache an sie heraugetreten. Auch diese Ausstage der A. war wissentlich salsch.

Mit seiner Gegenfrage verfolgte T. den Zweck, seinem Auftraggeber B., von dessen Schuld er bereits überzeugt war, Beistand zu seisten, um ihn vor Strafe zu schüßen. Die Beistandsleiftung war auch geeignet, diesen Erfolg herbeizuführen. Die Gegenfrage hat die Zeugin in ihrer unwahren Aussage noch bestärkt; sie hat vershindert, das die Zeugin "durch den Vorhalt des Richters zur Wahrsheit hätte augehalten werden können". Hierdurch hat T. "den V. geschützt".

Er kann aber — was bisher noch nicht geprüft worden ist — mit seiner Gegenfrage zugleich beabsichtigt haben, sich selbst vor der Gesahr zu bewahren, wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineibe, wegen Begünstigung V.S und wegen Anstistung der K. zur Begünstigung V.S strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Selbstegünstigung ist straffrei, und zwar auch dann, wenn gleichzeitig noch ein anderer vor Strafe geschützt werden soll (RGSt. Vd. 60 S. 102, Vd. 63 S. 375) und wenn der Vegünstiger zu Unrecht die Besorgnis hegt, er könne selber strafrechtlich besangt werden (RGSt. Vd. 60 S. 103).

Soweit die Begünstigung in einem (nach Ansicht des LG). pflichtwidrigen) Unterlassen T.s gefunden worden ist, bleibt — abgesehen von dem Gesichtspunkte der Selbstbegünstigung — noch folgendes zu erwägen.

Wenn sich I. durch seine Gegenfrage, also durch sein Inn, strafbar gemacht hatte, so war sein späteres Unterlassen, iofern es überhaupt pflichtwidrig war, nur eine straflose Nachtat. Durch seine Wegenfrage hatte er die Zeugin in ihrer unwahren Aussage bestärkt und hatte verhindert, daß sie der Richter "zur Wahrheit hätte anhalten können". Diese unrichtige Aussage, die in der Niederschrift des ersuchten Gerichtes wiedergegeben war, wertete er in der ersten Schöffengerichtsverhandlung, in der nur die Niederschrift verlesen wurde, durch sein Schweigen lediglich aus. Es kann bahingestellt bleiben, ob sich bie Rechtslage in der zweiten Schöffengerichtsverhandlung, in der die Zengin nochmals vernommen wurde, hätte ändern können, wenn die Zengin nicht sofort die Wahrheit gesagt hätte. Sie hat sogleich die Wahrheit bekundet, so daß T. in dieser Verhandlung gar nicht mehr in die Lage kam, eine falsche Aussage und einen Meineid ber Zeugin verhüten zu muffen. Er brauchte auch bem Gericht von der Tatsache, daß die R. bei ihrer Vernehmung durch den ersuchten Richter die Umwahrheit gesagt hatte, keinesfalls sofort bei Beginn der Sigung, sondern höchstens nur rechtzeitig Renntnis zu geben.

Alls Rechtsanwalt, also als "Diener am Recht", hatte er zwar,

wie das LG. zutreffend aussührt, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu dienen. (Wgl. die Nrn. 1, 6, 52 der Nichtlinien der Reichsrechts-anwaltskammer v. 2. Juli 1934 für die Ausübung des Anwaltsberuses und RGSt. Bd. 70 S. 84.) Seine Beruspflichten zwangen ihn aber nicht, sich selbst dem Gericht gegenüber ungefragt einer Handlung zu bezichtigen, die zur Einleitung eines Ermittelungsberschens gegen ihn wegen Verbrechens und Vergehens nach den §§ 159, 257, 48, 73 StGB. führen konnte.

Neben seiner Pflicht, der Gerechtigkeit und der Wahrheit gu bienen, hatte er als Rechtsanwalt feine Schweigepflicht gu erfüllen; insoweit wird auf die Nrn. 25 und 52 der schon erwähnten Richtlinien verwiesen. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles, was der Auwalt in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit erfahren hat, sofern er nach den Umständen annehmen muß, daß die Geheimhaltung im Juteresse des Auftraggebers geboten ist. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann der Anwalt zwar befreit werden (§ 53 Abs. 2 StPD.); das ist aber hier nicht geschehen. Da der Auftraggeber B. nicht verpflichtet war, dem Vericht zu offenbaren, daß er sich gegenüber der Zeugin R. eines Unternehmens der Verleitung zum Meineide schuldig gemacht habe, so hatte auch sein Anwalt T. insoweit die Schweigepflicht zu beachten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ging hier ber Pflicht vor, ber Gerechtigkeit und der Wahrheit zu dienen. Der Fall liegt anders als der, der bem Urteil RUSt. Bb. 70 S. 82 zugrunde gelegen hat.

Weiter hatte T. seinem Auftraggeber &. gegenüber die Treuspflicht zu wahren (vgl. die Nrn. 26 und 52 der Richtlinien). Er durfte seinen Auftraggeber also nicht "denunzieren".

Es ist nicht ersichtlich, wie er die Tatsachen, die verschwiegen zu haben ihm zum Vorwurf gemacht wird, hätte angeben können, ohne seinen Auftraggeber und sich selbst der Gesahr auszusehen, wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide strafrechtlich versolgt zu werden.

Das LG. scheint angenommen zu haben, er habe aus Fahrlässigsfeit über den Umfang seiner Berufspflichten geirrt. Dann würde es, wenn der äußere Tatbestand der Begünstigung gegeben wäre, jedenssalls an dem inneren Tatbestande des Vergehens sehlen. Nach dem Vorspruch zu den Richtlinien kann sich zwar kein Anwalt auf Unkenntnis des Standesrechtes berufen. Das gilt aber nicht im

Strafversahren. Strafrechtlich konnte T. über die Tragweite seiner Berufspflichten gemäß dem § 59 StGB. irren. (Lgl. NGSt. Bd. 70 S. 82, 84, 85.)

Im ehrengerichtlichen Versahren wird Gelegenheit sein, die Frage zu prüsen, ob nicht T. die Verteidigung V.s spätestens hätte niederlegen müssen, als die K. von dem ersuchten Richter vernommen wurde.